

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.1.2.3.1

Ausgabe vom 1. August 2010

Verordnung über die Kulturgüterschutz-Kommission

vom 4. Januar 2001

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 37 f. der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom
7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1² *Zusammensetzung*

¹ Der Stadtrat wählt die Kommissionsmitglieder auf Vorschlag der Bau-
direktion.

² Die Kommission umfasst fünf bis sieben Mitglieder.

³ Fachleute aus folgenden Bereichen können Mitglieder der Kommission
sein:

- a. Zivilschutz;
- b. Archäologie und Denkmalpflege;
- c. Kunsthistorikerinnen / Kunsthistoriker;
- d. Restauratorinnen / Restauratoren;
- e. Historikerinnen / Historiker;
- f. Spezialistinnen / Spezialisten aus dem Bereich der Sicherheitstechnik;
- g. Kunstinteressierte.

⁴ Von Amtes wegen Mitglied sind:

- a. die Ressortleiterin / der Ressortleiter Kulturgut / Museen;
- b. die / der Beauftragte für Kulturgüterschutz;
- c. die Betreuerin / der Betreuer des städtischen Kunstgutes;
- d. die Kommandantin / der Kommandant der ZSO Stadt Luzern;
- e. die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant;
- f. eine Vertretung des Stadtarchivs.
- g. die oder der kantonale Verantwortliche für Kulturgüterschutz.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 2³ *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt
jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.
Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Für die Kommissionsmitglieder gilt die Altersgrenze von 70 Jahren.

³ Für die Mitglieder von Amtes wegen gilt keine Amtsdauerbeschränkung.

Art. 3 *Aufgaben*

¹ Die Kulturgüterschutz-Kommission berät den Stadtrat in Fragen des
Kulturgüterschutzes (KGS) von Immobilien und Mobilien.

² Fassung gemäss Änderung vom 20. Jan. 2010, rückwirkend in Kraft seit 1. Jan. 2010.

³ Fassung gemäss Änderung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

²Die Kommission übt im Weiteren folgende Tätigkeiten aus:

- a. fachliche Begleitung und Beratung des Kulturgüterschutzes in der Stadt Luzern;
- b. Überprüfung des KGS-Inventars: periodische Überprüfung der KGS-Objekte nach ihrer Einteilung in A-, B- und C-Objekte und entsprechende Antragsstellung an den Stadtrat, bzw. die Denkmalpflege;
- c. Festsetzung des mittelfristigen, d.h. vierjährigen Arbeitsprogrammes für den Kulturgüterschutz-Beauftragten;
- d. Festlegung des Nutzungskonzeptes für den städtischen Kulturgüterschutzraum Fluhgrund;
- e. Begutachtung der Sicherstellungsdokumentationen und der Einsatzpläne der Feuerwehr für städtische KGS-Objekte;
- f. Begleitung und Begutachtung der Zusammenarbeit zwischen den am KGS beteiligten städtischen Ressorts.

³Der Stadtrat kann der Kommission auch andere, in der Sache verwandte Fragen zur Begutachtung übertragen.

⁴Die Kommission erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 4 *Administration der Kommissionstätigkeit*

Der Ressortleiter oder die Ressortleiterin Kulturgut / Museen leitet das Sekretariat der Kommission. Es ist zuständig für:

- a. Organisation der Sitzungen und Begehungen;
- b. Protokollführung.

Art. 5 *Entschädigung*

Die Vergütung der Kommissionsmitglieder wird durch Verordnung des Stadtrates festgelegt.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen. ⁴

⁴ Veröffentlicht Im Kantonsblatt vom 13. Januar 2001.

Luzern, 4. Januar 2001

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Kulturgüterschutz-Kommission vom 4. Januar 2001

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft treten
1.	StB 1021	12.9.01	22.9.01 2448	Art. 1	geändert	1.10.01
2.	StB 773	27.8.08	30.8.08 2290	Art. 2	geändert	1.9.08
3.	StB 84	20.1.10	30.1.10 310	Art. 1	geändert	1.1.10